

Satzung

zur

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54 „Solarpark Roggensteiner Straße“



PUCHHEIM

Stadt Puchheim

Poststraße 2, 82178 Puchheim

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT	3
1.1.2 Zeitliche Befristung	3
1.2.1 Grundflächenzahl.....	3
1.3.1 Modulhöhe	4
1.4.1 Überbaubare Grundstücksfläche.....	4
1.6.1 Grünflächen	4
2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.....	4
B. INKRAFTTRETEN.....	5

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den „Solarpark Roggensteiner Straße“ im Bereich der Grundstücke Fl-Nrn. 1502 und 1511 beiderseits des Rauscherweges an der Roggensteiner Straße

PRÄAMBEL

Die Stadt Puchheim, Landkreis Fürstentfeldbruck, erlässt aufgrund

- § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 3 des Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist,
- Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,

die Änderung des seit 13.04.2011 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 54 nach Maßgabe dieser Satzung:

A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

1.1.2 Zeitliche Befristung

Die nach 1.1.1 festgesetzten Nutzungen sind 30 Jahre lang **ab Inkrafttreten dieses Änderungsbebauungsplanes** zulässig, solange die photovoltaische Anlage betrieben wird, wobei eine Unterbrechung der Nutzung erst nach einer Frist von 18 Monaten als Aufgabe des Betriebes gewertet wird. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung oder Aufgabe der Nutzung ist der Rückbau der Anlage und als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

1.2.1 Grundflächenzahl

Als max. zulässige Grundflächenzahl wird als **Dezimalzahl 0,50** festgesetzt. Die überbaute Fläche wird definiert als senkrecht auf die horizontale Ebene projizierte Modulfläche.

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

1.3.1 Modulhöhe

Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen.

1.4.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Zwischen den Modulreihen sind mindestens 3 m breite Streifen von der Überbauung freizuhalten.

1.6.1 Grünflächen

Die Begrünung der nördlichen Anlagenfläche hat mit einer standortangepassten Saatgutmischung mit mind. 30 % Kräuteranteil für artenreiche Extensivwiese (autochthones Saatgut des Ursprungsgebietes 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“) bzw. mit Saatgut aus lokal gewonnenem Mähgut entsprechender Zusammensetzung / Qualität zu erfolgen.

Folgende Vorgaben sind auf der gesamten Fläche einzuhalten: Keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; 2-schürige Mahd (1. Mahd nicht vor dem 15.6., Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe mindestens 10 cm), wobei bei jedem Schnitt 10 - 20 % Altgrasstreifen zu belassen sind; alternativ kann eine standortangepasste Beweidung stattfinden. Mulchen ist nicht zulässig.

1.6.2 Eingrünung (Absatz 1)

Für die weitere Bepflanzung ist für die heimischen Gehölze autochthone Pflanzware des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“ zu verwenden.

1.6.3 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (Absatz 5)

Für die weitere Bepflanzung wird die Mindestpflanzqualität für die heimischen Sträucher der festgesetzten Strauchgruppen mit v. Str., 4 Tr., 60 – 100 cm festgelegt.

1.6.4 Nachbesserung der Blumenwiese

Um die im Ursprungsbebauungsplan vorgesehene Qualität der Einsaat im Bestandspark zu erreichen, müssen nach der Herstellung der Erweiterung auf der Süd-, Ost- und Westseite des Bestandparks entlang des Zauns sowie auf der Ausgleichsfläche Streifen mit einer standortgerechten autochthonen Blümmischung (100% Kräuteranteil) eingesät werden (nach vorherigem Fräsen).

1.6.5 Anlage einer Blumenwiese

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche mit der Zweckbestimmung „Ansaat einer Blumenwiese“ ist mit einer standortgerechten autochthonen Blümmischung (100% Kräuteranteil) einzusäen.

Die nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt geändert:

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Für Trafo- und Wechselrichtergebäude und sonstige Betriebsgebäude gelten folgende Festsetzungen:

Es sind Flachdächer mit maximal 5° Dachneigung zulässig. Die Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Die Fassaden sind in gedeckten Farben zu gestalten.

Die nachfolgenden nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise werden wie folgt ergänzt:

3.5 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt zum Teil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Gröbenbach/Starzelbach/Ascherbach. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Erforderliche Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

B. INKRAFTTRETEN

Der Änderungsbebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Erstellt durch:

**Greenvest
Solar** Greenvest Solar GmbH
Münchner Straße 15a
82319 Starnberg

VERFAHRENSVERMERKE

1.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Puchheim hat in der Sitzung vom 18.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Solarpark Roggensteiner Straße“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Puchheim am 18.10.2022 gebilligt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gegeben. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Puchheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Puchheim, den (Siegel)

.....
Norbert Seidl, Erster Bürgermeister

2.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Puchheim für jeden zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Puchheim, den (Siegel)

.....
Norbert Seidl, Erster Bürgermeister